



Amtsblatt der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 24

13. Jahrgang

Gelsenkirchen, 28.06.2013

Inhalt:

3. Änderungssatzung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Facility Management im Fachbereich Maschinenbau und Facilities Management der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen	383
3. Änderungssatzung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Versorgungs- und Entsorgungstechnik im Fachbereich Maschinenbau und Facilities Management der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen	388



**Westfälische
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

3. Änderungssatzung
der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen Facility Management
im Fachbereich
Maschinenbau und Facilities Management
der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen
(im Folgenden: Westfälische Hochschule)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV.NRW.S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 18.12.2012 (GV. NRW. S. 669), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau und Facilities Management der Westfälischen Hochschule die folgende Satzung erlassen:



Artikel I

Die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Facility Management an der Fachhochschule Gelsenkirchen am Standort Gelsenkirchen vom 18.10.2007 (Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen Nr. 11/2007, S. 509 ff.), geändert durch die erste Änderungssatzung vom 20.02.2009 (Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen Nr. 1/2009, S. 36 ff), zuletzt geändert durch die zweite Änderungssatzung vom 9.3.2010 (Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen Nr. 4/2010, S. 38 ff) wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Für die Durchführung von Prüfungen werden von der/ dem Prüfungsausschussvorsitzenden Prüferinnen/ Prüfer und Beisitzerinnen/ Beisitzer bestellt. Die Bestellung wird protokolliert und zu den Akten genommen. Zur Prüferin/ Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens einen entsprechenden Bachelor-Abschluss oder einen vergleichbaren Abschluss abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat; ferner muss wenigstens eine/ einer der Prüferinnen/ Prüfer, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studiengebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzerin/ Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens einen entsprechenden Bachelor-Abschluss oder einen vergleichbaren Abschluss abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin/ sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (2) Die Kandidatin/ Der Kandidat kann eine Prüferin/ einen Prüfer als Betreuerin/ Betreuer der Bachelorarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag der Kandidatin/ des Kandidaten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die/ Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin/ dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel 2 Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Bachelorarbeit, erfolgen. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel vor Beginn des Semesters durch Aushang.
- (4) Für die Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 6 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.



2. § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Übernahme von
konkreten Leistungsdefiziten

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen Studiengang im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen im Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. II 2007, S. 712 - so genannte Lissabonner Anerkennungskonvention) erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet, wenn sie sich nicht nachweislich wesentlich von den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen unterscheiden. Wird die Anrechnung solcher Leistungen abgelehnt ist hierüber ein begründeter Bescheid zu erteilen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen außerhalb des Geltungsbereichs der Lissabonner Anerkennungskonvention erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, wenn sie gleichwertig zu den geforderten Leistungen sind. Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandene oder erbrachte Leistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen der Studiengangs-variante im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung orientiert an den jeweils erworbenen Kompetenzen vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (4) Sonstige erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können angerechnet werden.
- (5) Konkrete Leistungsdefizite aus gleichen, verwandten oder vergleichbaren Studiengängen werden in die unmittelbare Leistungsbewertung des Studiengangs übernommen, wenn diese nach Workload, Prüfungsleistungen und Inhalten nahe 100% Prozent übereinstimmen. Dies gilt auch für Prüfungsleistungen in anderen Fachbereichen der Westfälischen Hochschule.



- (6) Die für die Anrechnung von Leistungen und die Übernahme von konkreten Leistungsdefiziten erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den absolvierten Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandenen, nichtbestandenen oder erbrachten Leistungen sowie den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten. Bei einer Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen bzw. bei einer Übernahme von konkreten Leistungsdefiziten aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (7) Werden Leistungen, Kenntnisse oder Qualifikationen angerechnet, sind ggfs. die Noten – soweit vorhanden und die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die jeweilige Notenberechnung einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Notensysteme nicht vergleichbar, ist aber eine Leistung feststellbar aufgrund derer eine Note festgesetzt werden kann, wird unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 11 eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Bestehen keine Anhaltspunkte, wird - soweit zutreffend - der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird jeweils im Transcript of Records dokumentiert.
- (8) Die Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen nach den vorstehenden Absätzen kann nur in Höhe von maximal 150 CP (Leistungspunkten) erfolgen. Eine Bachelorarbeit kann nur dann angerechnet werden, wenn sie von prüfungsberechtigten Personen der Westfälischen Hochschule betreut und bewertet wurde.
- (9) Zuständig für die Anrechnungen von Leistungen und die Übernahme von konkreten Leistungsdefiziten ist die nach § 6 zuständige Stelle. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.



**Westfälische
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Maschinenbau und Facilities Management der Westfälischen Hochschule am Standort Gelsenkirchen vom 15.05.2013 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule vom 12.06.2013.

Gelsenkirchen, 18.06.2013

Der Dekan

des Fachbereichs Maschinenbau
und Facilities Management
der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Alfons Rinschede

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule

Gelsenkirchen, 25.06.2013

Der Präsident
der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



**Westfälische
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

3. Änderungssatzung
der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Versorgungs- und Entsorgungstechnik
im Fachbereich

Maschinenbau und Facilities Management
der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen
(im Folgenden: Westfälische Hochschule)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV.NRW.S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 18.12.2012 (GV. NRW. S. 669), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau und Facilities Management der Westfälischen Hochschule die folgende Satzung erlassen:



Artikel I

Die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Versorgungs- und Entsorgungstechnik an der Fachhochschule Gelsenkirchen am Standort Gelsenkirchen vom 18.10.2007 (Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen Nr. 11/ 2007, S. 473 ff.), geändert durch die erste Änderungssatzung vom 13.02.2009 (Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen Nr. 1/ 2009, S. 31 ff), zuletzt geändert durch die zweite Änderungssatzung vom 9.3.2010 (Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen Nr. 4/ 2010, S. 36 ff) wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

- (5) Für die Durchführung von Prüfungen werden von der/ dem Prüfungsausschussvorsitzenden Prüferinnen/ Prüfer und Beisitzerinnen/ Beisitzer bestellt. Die Bestellung wird protokolliert und zu den Akten genommen. Zur Prüferin/ Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens einen entsprechenden Bachelor-Abschluss oder einen vergleichbaren Abschluss abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat; ferner muss wenigstens eine/ einer der Prüferinnen/ Prüfer, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studiengebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzerin/ Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens einen entsprechenden Bachelor-Abschluss oder einen vergleichbaren Abschluss abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin/ sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (6) Die Kandidatin/ Der Kandidat kann eine Prüferin/ einen Prüfer als Betreuerin/ Betreuer der Bachelorarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag der Kandidatin/ des Kandidaten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (7) Die/ Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin/ dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel 2 Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Bachelorarbeit, erfolgen. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel vor Beginn des Semesters durch Aushang.
- (8) Für die Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 6 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.



2. § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Übernahme von
konkreten Leistungsdefiziten

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen Studiengang im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen im Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. II 2007, S. 712 - so genannte Lissabonner Anerkennungskonvention) erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet, wenn sie sich nicht nachweislich wesentlich von den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen unterscheiden. Wird die Anrechnung solcher Leistungen abgelehnt ist hierüber ein begründeter Bescheid zu erteilen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen außerhalb des Geltungsbereichs der Lissabonner Anerkennungskonvention erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, wenn sie gleichwertig zu den geforderten Leistungen sind. Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandene oder erbrachte Leistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen der Studiengangs-variante im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung orientiert an den jeweils erworbenen Kompetenzen vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (4) Sonstige erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können angerechnet werden.
- (5) Konkrete Leistungsdefizite aus gleichen, verwandten oder vergleichbaren Studiengängen werden in die unmittelbare Leistungsbewertung des Studiengangs übernommen, wenn diese nach Workload, Prüfungsleistungen und Inhalten nahe 100% Prozent übereinstimmen. Dies gilt auch für Prüfungsleistungen in anderen Fachbereichen der Westfälischen Hochschule.



- (6) Die für die Anrechnung von Leistungen und die Übernahme von konkreten Leistungsdefiziten erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den absolvierten Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandenen, nichtbestandenen oder erbrachten Leistungen sowie den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten. Bei einer Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen bzw. bei einer Übernahme von konkreten Leistungsdefiziten aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (7) Werden Leistungen, Kenntnisse oder Qualifikationen angerechnet, sind ggfs. die Noten – soweit vorhanden und die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die jeweilige Notenberechnung einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Notensysteme nicht vergleichbar, ist aber eine Leistung feststellbar aufgrund derer eine Note festgesetzt werden kann, wird unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 11 eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Bestehen keine Anhaltspunkte, wird - soweit zutreffend - der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird jeweils im Transcript of Records dokumentiert.
- (8) Die Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen nach den vorstehenden Absätzen kann nur in Höhe von maximal 150 CP (Leistungspunkten) erfolgen. Eine Bachelorarbeit kann nur dann angerechnet werden, wenn sie von prüfungsberechtigten Personen der Westfälischen Hochschule betreut und bewertet wurde.
- (9) Zuständig für die Anrechnungen von Leistungen und die Übernahme von konkreten Leistungsdefiziten ist die nach § 6 zuständige Stelle. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.



**Westfälische
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Maschinenbau und Facilities Management der Westfälischen Hochschule am Standort Gelsenkirchen vom 15.05.2013 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule vom 12.06.2013.

Gelsenkirchen, 18.06.2013

Der Dekan

des Fachbereichs Maschinenbau
und Facilities Management
der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Alfons Rinschede

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule

Gelsenkirchen, 25.06.2013

Der Präsident
der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann